OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701860/3/KHa

Datum:
Linz, 22. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des O A, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 26. April 2022, GZ: BHPE/920110007950/20, wegen Übertretung des Epidemiegesetzes 1950 iVm der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses wird hinsichtlich der Strafhöhe insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 120,00 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 40 Stunden herabgesetzt werden. Darüber hinaus wird die Beschwerde zu Spruchpunkt 1 mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die Tatzeit auf *„14:00 Uhr bis 18:00 Uhr“* eingeschränkt wird sowie der Spruch durch den Satz: *„Eine Ausnahme im Sinne des § 15 Abs. 3 COVID-19-Notmaßnahmen-verordnung lag nicht vor.“* ergänzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 12,00 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. April 2022, GZ: BHPE/920110007950/20, wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe am 21. November 2020 in der Zeit von 13:45 bis 18:00 Uhr in x, in der Veranstaltungshalle „Die T“ einen öffentlichen Ort in einem geschlossenen Raum betreten und an einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz 1953 mit dem Titel „x“ teilgenommen, wobei der Beschwerdeführer keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen habe, obwohl gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 479/2020, am 21. November 2020 beim Betreten (worunter auch das Verweilen zu verstehen sei) von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen sei. Der Beschwerdeführer sei Leiter der Versammlung gewesen.

Über den Beschwerdeführer wurde eine Geldstrafe in Höhe von 150,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen 4 Stunden) verhängt.

I.2. Gegen das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 16. Mai 2022 Beschwerde, in welcher dieser hinsichtlich Spruchpunkt 1 zusammengefasst ausführte, dass COVID-19 nicht als anzeigepflichtige Krankheit im Epidemiegesetz 1950 eingetragen sei, dass das ausführende Ministerium im Rahmen seiner Wirksamkeit des Epidemiegesetzes nicht mehr im Handlungsauftrag sei und somit die Erstverordnung des Herrn A vom 26.01.2020, BGBl. II 15/2022, generell ungültig sei, dass die Zahlen der erhobenen Krankheit COVID-19 in Verdachts-, Erkrankung und Todesfälle zu unterteilen sei, diese Unterteilung nicht fehlerfrei erfolgt sei und die daraus abgeleiteten Maßnahmen (Lockdowns, Absonderungen, Maskenpflicht und Impfungen) nicht mit Daten unterlegt seien sowie die angezeigten Daten im öffentlichen Fernsehen Fakenews seien, dass alle Gesetze, Maßnahmen und Verordnungen größtenteils rechtswidrig seien und einen Schaden von 67 Milliarden Euro verursacht hätten sowie jeder Arzt, Beamte, Richter, Unternehmer, Bürgermeister, Lehrer sowie alle ausführenden Dienstnehmer, die diese Maßnahmen mitgetragen hätten, für den daraus entstandenen Schaden haften würden. Es werde somit die ersatzlose Einstellung des Verfahrens bzw. die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juni 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den vorgelegten Verwaltungsakt. Zumal keine 500,00 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Verfahrenspartei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt hat, konnte von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 VwGVG).

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer war (gemeinsam mit S M und W S) Leiter der Versammlung „x“, die am 21. November 2020 in x, in der Veranstaltungshalle „Die T“ zwischen 14:00 Uhr und 18:00 Uhr stattgefunden hat. An dieser Versammlung nahmen rund 80 Personen teil.

Bei der Veranstaltungshalle „Die T“ in x, handelt es sich um einen geschlossenen Raum.

II.2. Der Beschwerdeführer nahm am 21. November 2020 in der Zeit von 14:00 Uhr und 18:00 Uhr an dieser Versammlung teil, ohne eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Aus diesem Grund fand durch die vor Ort anwesenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine Amtshandlung hinsichtlich des Beschwerdeführers statt. Im Zuge dieser Amtshandlung berief sich der Beschwerdeführer auf ein ärztliches Maskenbefreiungsattest und gab der Beschwerdeführer an, aufgrund dieses Maskenbefreiungsattestes keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen bzw. tragen zu müssen.

Bei diesem ärztlichen Maskenbefreiungsattest, auf welches sich der Beschwerdeführer im Rahmen der Amtshandlung gestützt hat, handelt es sich um das am 26. Juli 2020 von Dr. F G, x ausgestellt wurde. Dr. F G ist seit 1. November 2015 nicht mehr in die Ärzteliste der Österreichischen Ärztekammer eingetragen und somit seit 1. November 2015 kein zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigter Arzt.

Mit Eingabe vom 10. Mai 2021 an die belangte Behörde übermittelte der Beschwerdeführer eine als „Ärztliches Attest (lt. COVID-19-SchuMaV § 17)“ titulierte Bestätigung, ausgestellt am 10. Mai 2021 von Dr. J B, Arzt für Allgemeinmedizin in x. In diesem Dokument bestätigt der ausstellende Arzt, dass dem Beschwerdeführer das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung sowie das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sei.

II.3. Hinsichtlich des Beschwerdeführers scheinen keine verwaltungsstrafrechtlich einschlägigen Vormerkungen auf. Der Beschwerdeführer hat keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht.

III. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Beschwerde. Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde nicht bestritten, zur Tatzeit während seiner Teilnahme an der Versammlung am Tatort keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen zu haben, sondern hat das Nichttragen einer solchen Schutzvorrichtung einerseits durch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die diesbezüglichen rechtlichen Vorschriften sowie andererseits durch das Vorliegen eines Maskenbefreiungsattestes begründet.

Dass Dr. F G, x, bereits seit 1. November 2015 nicht mehr in der Ärzteliste als praktizierender Arzt eingetragen ist und es sich bei Dr. G am 26. Juli 2020 (Tag der Ausstellung des Maskenbefreiungsattestes hinsichtlich des Beschwerdeführers) daher nicht mehr um einen in Österreich zur Ausübung des ärztlichen Berufes befugten Arztes gehandelt hat, ergibt sich auf Nachfrage bei der Ärztekammer für S. Diese Information ist frei zugänglich und kann bei der Ärztekammer jederzeit abgefragt werden.

Dass der Beschwerdeführer am 10. Mai 2021 ein weiteres Maskenbefreiungsattest, ausgestellt am 10. Mai 2021 von Dr. J B, Arzt für Allgemeinmedizin in x, an die belangte Behörde übermittelt hat, ergibt sich aus dem Behördenakt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG 1950) sind, sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz der Weiterverbreitung unbedingt erforderlich ist,

Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen, an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden. Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 EpiG 1950 können Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 je nach epidemiologischen Erfordernissen unter anderem auch die Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung sein.

Gemäß § 40 Abs. 2 EpiG 1950 (aufgrund des Günstigkeitsprinzipes in der Fassung der Erlassung des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses BGBl. I Nr. 6/2022) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 50,00 Euro bis zu 500,00 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 1.000,00 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt.

Gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (BGBl. II Nr. 479/2020) ist das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen nur für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zulässig.

Gemäß § 12 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

Gemäß § 14 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gilt als Betreten im Sinne dieser Verordnung auch das Verweilen.

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht für Personen, denen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

Gemäß § 16 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ist der Ausnahmegrund des § 15 Abs. 3, wonach aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht

zugemutet werden kann, durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

IV.2. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

IV.2.1. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer am 21. November 2020 zwischen 14:00 Uhr und 18.00 Uhr an der Versammlung „x“ in der Veranstaltungshalle „Die T“ in x, teilgenommen hat. Unbestritten geblieben ist auch, dass der Beschwerdeführer während seiner Teilnahme an der Versammlung, wobei dieser zusätzlich auch (gemeinsam mit zwei weiteren Personen) die Funktion des Veranstaltungsleiters bekleidet hat, keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat.

Da gemäß § 12 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zur Tatzeit beim Betreten (und beim Verweilen) von bzw. an Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen gemäß dem Versammlungsgesetz eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen war und der Beschwerdeführer dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, indem er keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen hat, hat der Beschwerdeführer den objektiven Tatbestand erfüllt.

Ob der Beschwerdeführer den Abstand von einem Meter zu anderen Personen eingehalten hat oder nicht, ist im Zusammenhang mit dem Tatvorwurf des Nichttragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung insofern nicht relevant, da die Bestimmung der § 12 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ganz unabhängig vom Abstand zu anderen Personen, jedenfalls das Tragen einer derartigen Schutzvorrichtung vorschreibt.

IV.2.2. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung widerspreche dem Verfassungsrecht, wobei der Beschwerdeführer auf die Ungültigkeit der Erstverordnung des damaligen Gesundheitsministers (ohne weitere nähere Begründung) hinweist und alle Gesetze, Maßnahmen und Verordnungen als größtenteils rechtswidrig qualifiziert, ist auszuführen, dass die im vorliegenden Beschwerdeverfahren anzuwendende Bestimmung des § 12 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung entgegen der Darlegung des Beschwerdeführers vom Verfassungsgerichtshof nicht als verfassungswidrig aufgehoben wurde und somit weiterhin in Geltung und somit zu berücksichtigen ist.

Zudem hegt das erkennende Gericht gegen die gegenständlich relevante Norm der § 12 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, die auf der Bestimmung des

§ 15 Epidemiegesetz 1950 basiert und im Bundesgesetzblatt II ordnungsgemäß kundgemacht wurde, keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Sollte der Beschwerdeführer dennoch weiterhin der Meinung sein, er sei aufgrund einer verfassungswidrigen Bestimmung bestraft worden, steht es dem Beschwerdeführer frei, sich mit einer Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG an den Verfassungsgerichtshof zu wenden (vgl. zu den Voraussetzungen die Rechtsmittelbelehrung im Anschluss an die rechtliche Begründung).

IV.2.3. Insofern der Beschwerdeführer durch Vorlage von insgesamt zwei Maskenbefreiungsattesten auf den Ausnahmetatbestand des § 15 Abs. 3 Z 2 iVm § 16 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung hinweist ist Folgendes auszuführen:

IV.2.3.1. Das als „Ärztliches Attest“ bezeichnete Schreiben vom 26. Juli 2020, ausgestellt von Dr. F G, mit der Adresse x, erfüllt insofern nicht die normierten Anforderungen an ein gültiges Maskenbefreiungsattest, als Dr. F G im Zeitpunkt der Ausstellung des „Ärztlichen Attestes“ (somit am 26. Juli 2020) kein in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt war. Laut Auskunft der zuständigen Ärztekammer für S, ist Dr. F G seit 1. November 2015 nicht mehr in der Ärzteliste eingetragen und somit auch kein in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt. Das seitens des Beschwerdeführers vorgelegte „Ärztliche Attest“ vom 26. Juli 2020 erfüllt somit nicht die erforderlichen Kriterien des § 16 Abs. 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, sodass der Beschwerdeführer das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 15 Abs. 3 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nicht glaubhaft gemacht hat.

IV.2.3.2. Insofern sich der Beschwerdeführer auf das am 10. Mai 2021 an die belangte Behörde übermittelte Maskenbefreiungsattest, ausgestellt von Dr. J B am 10. Mai 2021 beruft, ist auszuführen, dass - wie aus dem als Attest ersichtlich ist – dieses von Dr. J B, Arzt für Allgemeinmedizin in S, am 10. Mai 2021 und somit zeitlich erst nach dem Tattag (21. November 2020) ausgestellt wurde.

Der Beschwerdeführer kann somit mit dem vorgelegten Maskenbefreiungsattest nicht glaubhaft machen, dass es ihm bereits am 21 November 2021 aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden konnte, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Als Bescheinigungsmittel für die Glaubhaftmachung des Ausnahmegrundes des § 15 Abs. 3 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung kommt ausschließlich die Vorlage einer von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellten entsprechenden Bestätigung in Betracht, die jedoch bereits ausgestellt sein muss. Eine nach der Kontrolle durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgestellte ärztliche Bestätigung erfüllt diese Glaubhaftmachung nicht. Mit dem vorgelegten ärztlichen Attest konnte sich der Beschwerdeführer (sofern das vorliegende Attest die weiteren gesetzlichen

Voraussetzungen erfüllt) daher erst ab 10. Mai 2021 auf ein Maskenbefreiungsattest berufen.

IV.2.3.3. Zusammengefasst konnte der Beschwerdeführer daher kein zur Tatzeit am 21. November 2020 gültiges Maskenbefreiungsattest vorlegen, sodass der diesbezügliche Verweis des Beschwerdeführers auf das Vorliegen eines derartigen Attestes und somit auf das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes des § 15 Abs. 3 Z 2 COVID-19-Notmaßnahmenverordnung als nicht zielführend zu qualifizieren ist.

Der Beschwerdeführer hat somit den objektiven Tatbestand des § 12 Abs. 2 COVID-19 Notmaßnahmenverordnung erfüllt.

IV.3. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

Das COVID-19-Maßnahmengesetz enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb die Regelung des § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der/die Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine/ihre Entlastung spricht (vgl. dazu VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; weiters Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN).

Im konkreten Fall konnte der Beschwerdeführer nicht glaubhaft darlegen, dass ihn an der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal das Beweisverfahren nicht ergeben hat, dass der Beschwerdeführer aus subjektiven Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, den gesetzlichen Vorgaben entsprechend eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Die vorgelegten Maskenbefreiungsatteste konnten aufgrund der obigen Ausführungen keine Glaubhaftmachung eines Ausnahmetatbestandes begründen.

Als Leiter der Veranstaltung war der Beschwerdeführer zudem mit den geltenden Corona-Bestimmungen vertraut und wusste dieser somit um die Verpflichtung bezüglich des Tragens einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung. Insofern ist somit von einem vorsätzlichen Verhalten des Beschwerdeführers auszugehen.

Der Beschwerdeführer hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

IV.4. Zur Strafbemessung:

IV.4.1. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität der Beeinträchtigung durch die Tat. Zu beachten sind weiters die in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, die gegeneinander abzuwägen sind sowie das Ausmaß des Verschuldens. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung der Geldstrafe zu berücksichtigen.

Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Tat sind jeweils erheblich, da die betreffende Bestimmung vor allem darauf abstellt, Gefahren für die Gesundheit von Menschen abzuwenden und eine weitere Verbreitung der als Pandemie eingestuften Infektionskrankheit zu verhindern. Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten in geradezu typsicher Weise gegen die verfahrensgegenständliche Rechtsnorm verstoßen und ist ihm zudem vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen. Es kommt hinsichtlich Spruchpunkt 1 des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses somit weder eine Einstellung des Verfahrens noch die Erteilung einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG in Betracht.

IV.4.2. Zur konkreten Strafbemessung ist auszuführen, dass die Herabsetzung der von der belangten Behörde verhängten Geldstrafe auf einen Betrag von 120,00 Euro auf Basis der mildernd zu berücksichtigenden verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und der langen Verfahrensdauer erfolgte. Selbst bei erschwerender Berücksichtigung des vorsätzlichen Handelns des Beschwerdeführers (insbesondere auch aufgrund seiner Stellung als Leiter der Versammlung), erscheint die Verhängung einer Geldstrafe im Ausmaß von 120,00 Euro tat- und schuldangemessen, jedoch in dieser Höhe auch als erforderlich, um den Beschwerdeführer auf sein Fehlverhalten hinzuweisen und diesen anzuhalten, zukünftig auf die Einhaltung der geltenden Corona-Maßnahmen zu achten. Mangels Angaben des Beschwerdeführers wurde der Strafbemessung ein durchschnittliches Einkommen zu Grunde gelegt.

In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes und auch vor dem Hintergrund des durch die übertretene Rechtsvorschrift verfolgten öffentlichen Interesses, die Bevölkerung vor einer weiteren Ausbreitung des COVID-19-Virus zu schützen, konnte eine weitere Herabsetzung nicht in Erwägung gezogen werden. Zudem wird der mit der verhängten Geldstrafe mögliche Strafrahmen lediglich zu 24 % ausgeschöpft, sodass auch aus diesem Grund eine weitere Herabsetzung der verhängten Geldstrafe nicht in Betracht kommt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde im Verhältnis der Geldstrafe festgesetzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Da die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 herabgesetzt wurde, entfällt eine diesbezügliche Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren. Der Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde reduziert sich auf 12,00 Euro (10 % der verhängten Strafe).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnte. Bei der verfahrensgegenständlichen Entscheidung waren auch über den Einzelfall hinaus keine Rechtsfragen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zudem weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung oder ist diese als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Frage der Strafbemessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (VwGH 09.06.2017, Ra 2017/02/0018 mwN). Bereits aus diesem Grund kommt die Zulässigkeit einer ordentlichen Revision hinsichtlich der Strafbemessung nicht in Betracht.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig. Sie erhalten von dieser eine neue Vorschreibung.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas